

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 1 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie durch das Aufbringen von färbenden Stoffen.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z. 1 und die Verunreinigungen gemäß Z. 2 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.“

2. Im § 2 Abs. 5 wird das Zitat „§ 1 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 3 wird das Zitat „§ 1 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“, sowie das Zitat „§ 1 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 4 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 5 letzter Satz“ ersetzt.

6. Im § 15 Abs. 1 erhalten die Litera b) bis g) die Bezeichnung c) bis h).

§ 15 Abs. 1 lit. b (neu) lautet:

„b) einen verbotenen Gebrauch ausübt (§ 1 Abs. 4);“